

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Carl-Julius Cronenberg, Jens Beeck, Pascal Kober, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Karlheinz Busen, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Christoph Meyer, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur dynamischen Beitragsentlastung in der Arbeitslosenversicherung**

#### **A. Problem**

Angesichts der robusten Konjunktur und der guten Arbeitsmarktlage verzeichnen alle Sozialkassen aktuell Überschüsse. Die erfreuliche Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hat vor allem positive Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Im ursprünglichen Haushaltsplan für das Jahr 2018 war ein Plus von 2,5 Milliarden Euro kalkuliert. Tatsächlich schloss die Bundesagentur für Arbeit das Haushaltsjahr 2018 jetzt mit einem Überschuss von 6,2 Milliarden Euro ab.

Um ihre Stabilisierungsfunktion ausüben zu können, ist die Arbeitslosenversicherung auf eine Rücklage angewiesen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat errechnet, dass eine allgemeine Rücklage im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit von rund 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes notwendig ist, um die erwarteten Ausgaben in einer Wirtschaftskrise ohne Inanspruchnahme eines Bundesdarlehens zu decken. Derzeit ergäbe sich damit ein Betrag von etwa 22 Mrd. Euro als erforderliche Rücklage. Ende des Jahres 2018 wurde diese allgemeine Rücklage erreicht. Folgerichtig wurde daher auch der Beitragssatz zur Arbeitsförderung zum 1. Januar 2019 von 3,0 Prozent auf 2,6 Prozent gesenkt. Die Senkung um weitere 0,1 Prozent wurde durch die Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren

Beitragsatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 umgesetzt. Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Rücklage der BA beträgt aktuell rund 23,5 Mrd. Euro (Jahresabschlussbuchung 2018). Das BIP in Deutschland betrug im Jahr 2018 rund 3,386 Billionen Euro (Destatis). Die Rücklage beträgt aktuell rund 0,69 Prozent vom Bruttoinlandsprodukt und übersteigt damit das Rücklagenziel von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes, das ausreichend wäre, um konjunkturelle Schwankungen abzufedern. Zudem erwartet die Bundesagentur für Arbeit bei anhaltenden guten konjunkturellen Rahmenbedingungen künftig weitere Haushaltsüberschüsse zwischen 0,5 und 1,8 Mrd. Euro pro Jahr – trotz der Senkung des Beitragsatzes in der Arbeitslosenversicherung zu Beginn des Jahres 2019.

Folgerichtig müssen daher weitere Entlastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler über den jüngst erfolgten Schritt hinaus ins Auge gefasst werden – auch mit Blick auf demografiebedingte Herausforderungen in anderen Sozialversicherungen und das Ziel einer Stabilisierung der Sozialabgaben nicht über 40 Prozent. Angestrebt wird zudem eine automatische und dauerhaft gültige Lösung, die diskretionäre Anpassungen des Beitragsatzes überflüssig macht und den Beitragsatz dynamisch an die Entwicklung der Rücklage koppelt.

## **B. Lösung**

Der Beitragsatz zur Arbeitslosenversicherung wird zum 1. Januar 2020 auf 2,2 Prozent gesenkt. Zudem wird der Beitragsatz für die Zukunft an die Entwicklung der Rücklage der Bundesagentur für Arbeit gekoppelt. Wenn das Rücklagenziel von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes weiter überschritten wird, muss der Beitragsatz entsprechend erneut gesenkt werden.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch den Entwurf sind für den Bund keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten. Die Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung um weitere 0,3 Prozentpunkte führt im Jahr 2020 zu voraussichtlichen Beitragsmindereinnahmen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit von rund 3,6 Milliarden Euro jährlich. Aufgrund der ausreichenden Rücklagen sind diese Mindereinnahmen allerdings kostenneutral und dienen der Rückführung der Rücklage auf das angestrebte Ziel von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft folgt aus einer Anpassung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in geringfügiger, nicht messbarer Höhe.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung führt für die Bundesagentur für Arbeit zu einem einmaligen Umstellungsaufwand in geringfügiger Höhe.

## F. Weitere Kosten

Eine Senkung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte entlastet Arbeitnehmer und Arbeitgeber um rund 3,6 Milliarden Euro. Die Arbeitskosten werden gesenkt, was die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen erhöht. Die Entlastung der Arbeitnehmer lässt eine leichte Erhöhung der Konsumnachfrage erwarten. Insgesamt ist aber nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau zu rechnen.



## **Entwurf eines Gesetzes zur dynamischen Beitragsentlastung in der Arbeitslosenversicherung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 341 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „2,6 Prozent“ wird durch die Angabe „2,2 Prozent“ ersetzt.
2. Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Der in Satz 1 genannte Beitragssatz ist vom 1. Januar eines Jahres an zu senken, wenn am 31. Dezember dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Rücklage nach Satz 2 das Niveau von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsprodukts dieses Jahres voraussichtlich übersteigen. Der Beitragssatz ist so neu festzusetzen, dass die voraussichtliche Rücklage nach Satz 2 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts, der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Rücklage das vorgegebenen Niveau von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsprodukts dieses Jahres voraussichtlich nicht übersteigt. Der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Wird der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung vom 1. Januar des Jahres an nicht verändert, macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt das Weitergelten des Beitragssatzes bekannt.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2019

**Christian Lindner und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieses Gesetz dient zum einen der Senkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung, um die überhöhten Rücklagen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit auf ein vertretbares Niveau zurückzuführen. Darüber hinaus wird die Höhe der Rücklage verbindlich auf maximal 0,65 Prozent des Bruttoinlandsprodukts festgelegt. Der Beitragssatz sollte grundsätzlich so festgesetzt werden, dass dieses Rücklagenziel nicht überschritten wird. Das Gesetz soll dazu beitragen, dass die Sozialabgaben insgesamt unter 40 Prozent verbleiben. Außerdem sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen entlastet werden. Dies gilt in besonderem Maße für kleinere und mittlere Einkommen. Das Datum des Inkrafttretens sichert eine ausreichend hohe Rücklage der Bundesagentur für Arbeit von deutlich mehr als 20 Milliarden Euro. Die Koppelung des Beitrags an ein angemessenes Rücklagenziel ist ein Gebot der Fairness. Den Bürgerinnen und Bürger darf keine finanzielle Entlastung vorenthalten werden.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung wird gesenkt und fortan an die Entwicklung der Rücklage der Bundesagentur für Arbeit gekoppelt.

#### III. Alternativen

Keine.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

Danach hat der Bund für die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz.

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

#### VI. Gesetzesfolgen

##### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Dieses Gesetz sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

##### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Festsetzung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung ist mit der Zielstellung finanzieller Nachhaltigkeit zu vereinbaren.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch den Entwurf sind für den Bund keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Bundesagentur für Arbeit und der übrigen Verwaltung entstehen durch dieses Gesetz kein Aufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Die Senkung des Beitragssatzes entlastet die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber um rund 3,6 Milliarden Euro. Die Arbeitskosten werden gesenkt, was die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen erhöht. Die Entlastung der Arbeitnehmer lässt eine leichte Erhöhung der Konsumnachfrage erwarten. Insgesamt ist aber nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau zu rechnen.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird auf 2,2 Prozent festgelegt. Zugleich wird die Höhe der Rücklage im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit verbindlich auf nicht mehr als 0,65 Prozent des Bruttoinlandsprodukts festgelegt. Diese Rücklage ist ausreichend, um eine Krise ohne Bundesdarlehen abzufedern.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020.

